

# RS Vfgh 1987/6/12 B133/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1987

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Bei der Aufforderung nach §53 Abs1 VStG 1950 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe handelt es sich um keinen, mit Beschwerde nach Art144 B-VG vor dem VfGH bekämpfbaren Verwaltungsakt (vgl. VfGH 29.9.1986 B72/86)

## Rechtssatz

Keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung von Gerichtsakten.

Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe - kein gemäß Art144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbarer Verwaltungsakt.

Zum einen ermächtigt weder Art144 B-VG noch eine andere Bestimmung der Bundesverfassung den Verfassungsgerichtshof, gerichtliche Entscheidungen auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde zu überprüfen; zum anderen handelt es sich bei der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe um keinen, mit Beschwerde nach Art144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbaren Verwaltungsakt (vgl. VfGH 29.9.1986 B72/86).

Abweisung des Verfahrenshilfeantrages, Zurückweisung der Beschwerde.

## Entscheidungstexte

- B 133/87  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.1987 B 133/87

## Schlagworte

VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B133.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10129388\_87B00133\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)